

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

135. Stück, 14.12.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1928.) 135. Stück.

Inhalt:

- Nr. 209. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1928 zur Bekämpfung der Bisamratte.
- Nr. 210. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten.
- Nr. 211. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Nr. 209.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Bisamratte. Oldenburg, den 3. Dezember 1928.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — Oldenbg. Gesetzblatt Seite 219 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868 über die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

§ 1.

Jede Art der Zucht oder der Haltung der Bisamratte, sei es im Freien oder in Gehegen oder in geschlossenen Räumen, ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der verbotswidrig im Besitz gehaltenen Bisamratten, sowie der durch die Zucht oder Haltung gewonnenen Häute oder Bälge erkannt werden.

§ 3.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1918, betreffend das Halten von Bisamratten wird aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Dezember 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 210.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird unter Aufhebung der Verordnung des Staatsministeriums zum Schutze der Jugendlichen vom 26. Januar 1923 (Oldenbg. Gesetzblatt Seite 49) für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Besuch von Tanzlustbarkeiten ver-

boten, wenn sie sich nicht in Begleitung von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten befinden.

Den Wirten oder ihren Vertretern, sowie den Veranstaltern öffentlicher oder privater Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften ist es untersagt, die Teilnahme von Jugendlichen an Tanzlustbarkeiten entgegen dem Verbot des Abs. 1 zu dulden.

§ 2.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt am 7. Dezember 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. F ind h.

Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 211.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg (Gesetzblatt 45. Band, Seite 259), wird wie folgt geändert:

§ 1.

Hinter Ziffer 28 der Gebührenordnung ist einzuschließen:

F. Abschriften und Auszüge aus den Katasterbüchern, Bescheinigungen und Einsichtnahme in die Bücher und Karten.

- 29 Für Abschriften und Auszüge aus den Katasterbüchern für die erste Seite der Abschrift oder des Auszuges 2,— *R.M.*, für jede weitere volle oder angefangene Seite 1,— *R.M.*
- 30 Für eine Vermessungsbescheinigung 4,— *R.M.*
Die gleiche Gebühr wird für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung berechnet.
- 31 Für sonstige Bescheinigungen und für Beglaubigungen 2,— *R.M.*
- 32 Für die Benutzung der Katasterdokumente (zur Entnahme von Auszügen, Einsichtnahme von Karten usw.) durch Personen, die nicht der Katasterverwaltung oder einer zur Benutzung als berechtigt anerkannten Behörde angehören, wird für jede hierzu verwendete volle oder angefangene Arbeitsstunde 0,50 *R.M.* berechnet, jedoch mindestens 1 *R.M.* Diese Gebühr kommt nicht zum Ansatz, wenn die Einsichtnahme von Karten zur Feststellung der Katasterbezeichnung eines im Grundbuch umzuschreibenden Grundstücks geschieht.

Für die Beschaffung des erforderlichen Papiers, der Vordrucke usw. haben alle Personen oder Behörden, die die Katasterakte benutzen, selbst Sorge zu tragen.

G. Fortschreibungsgebühren.

I. Umschreibungsgebühr.

- 33 Für die katasteramtliche Fortschreibung derjenigen Grundstücke und Gebäude, in deren Eigentumsverhältnissen ein Wechsel eingetreten ist, haben die Erwerber nach Maßgabe des fortzuschreibenden Steuerkapitals eine Gebühr zu entrichten, die nach der beigegebenen Tafel zu berechnen ist. Diese Gebühr ist auch von jedem inner-

- halb des Rechnungsjahres auftretenden Zwischenbesitzer zu entrichten.
- 34 Ist ein Grundstück oder ein Gebäude in das ungeteilte Miteigentum mehrerer Personen übergegangen, so haftet jede für den ganzen Betrag der Gebühr. Ist ein Wechsel im Miteigentum eingetreten, der im Kataster in die Erscheinung tritt, so ist der neue Miteigentümer nur für denjenigen Teil des Steuerkapitals gebührenpflichtig, der auf seinen Anteil am Gesamteigentum entfällt.
- 35 Bei Uebergang von Grundeigentum auf Abkömmlinge des bisherigen Eigentümers, sofern dieser Uebergang auf Grund der Erbfolge, eines Uebertragungsvertrages oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, kommt nur die halbe Gebühr in Ansatz. Dasselbe gilt für die vorläufige Fortschreibung auf die Gesamtheit der Erben.
- 36 Bei Grunderwerbungen, die unbehausten und nach Angabe des Katasters nur unkultivierten Boden betreffen, oder solchen Boden, der aus der Masse der Wege und Gewässer stammt, kommt eine Umschreibungsgebühr von 2,50 *R.M.* in Ansatz, sofern die zum Umsatz kommende Fläche eine Größe von 5 Hektar nicht übersteigt.

II. Aufnahmegebühr.

- 37 Für die Uebernahme neu entstehender Objekte in das Kataster ist nach Maßgabe des zugehörigen Steuerkapitals eine Aufnahmegebühr in Höhe der vollen Umschreibungsgebühr zu entrichten.
- 38 Gebäudeanbauten sind nur dann als neue Objekte anzusehen, wenn sie nach Zweck und Einrichtung selbstständige Gebäude darstellen und demgemäß als besondere Gebäude zu katastrieren sind.
- 39 Wenn Trennstücke aus der nur gemeindeweise katastrierten Masse der Wege und Gewässer, aus dem

Dünengelände oder als Anwachs aus den nicht katastrierten Gewässern entstehen und zum Umsatz kommen, so gelten diese Trennstücke nicht als neu entstehende Objekte, wenn sie mit bereits bestehenden Parzellen des Erwerbers vereinigt werden.

III. Gebühr für die Eintragung nachrichtlicher Bemerkungen.

- 40 Für die Eintragung nachrichtlicher Bemerkungen in das Kataster, die einen Eigentumswechsel nicht bedeuten, ist von dem Eigentümer, zu dessen Eigentum die Eintragung erfolgt, eine Gebühr von 3,— *R.M.* zu entrichten. Als solche Bemerkungen gelten die Fortschreibungen nach Artikel 13 und Artikel 22 des Katastergesetzes vom 13. März 1922 und die Uebernahme eines Gebäudes ohne Grundfläche in das Kataster, wenn der Gebäudeeigentümer die Grundfläche erworben hat.

IV. Besondere Bestimmungen.

- 41 Die Gebühren kommen für jeden Artikel desselben Eigentümers gesondert zum Ansatz.
- 42 Erbbauartikel sind genau so zu behandeln wie andere Artikel; als Reinertrag gilt der Reinertrag der belasteten Fläche.
- 43 Gebäude ohne Grundfläche sind gemäß I bei Umschreibungen in dem Verzeichnis und gemäß II bei ihrer Aufnahme in das Verzeichnis bei ihrer Entstehung zu behandeln.

§ 2.

Der bisherige Abschnitt F wird Abschnitt G. Hinter Ziffer 29, die in Ziffer 44 zu ändern ist, wird als Ziffer 45 eingefügt:

Hinsichtlich der zu Ziffer 31 bis 43 bestimmten Gebühren gelten die Bestimmungen des § 3 Ziffer 9

und des § 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betr. staatliche Verwaltungsgebühren (Gesetzblatt 45. Band, Seite 711), entsprechend.

Anstelle der Ziffern 30 und 31 ist zu setzen 46 und 47.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Anlage.

Tafel

zur Berechnung der Fortschreibungsgebühren.

Steuerkapital	Gebühr	Steuerkapital	Gebühr
<i>M</i>	<i>R.M</i>	<i>M</i>	<i>R.M</i>
bis 100 <i>M</i> einschließlich	5	v. 825 <i>M</i> bis 850 <i>M</i> einschl.	34
v. 100 <i>M</i> bis 120 <i>M</i> einschl.	6	" 850 " " 875 " "	35
" 120 " " 150 " "	7	" 875 " " 900 " "	36
" 150 " " 180 " "	8	" 900 " " 925 " "	37
" 180 " " 210 " "	9	" 925 " " 950 " "	38
" 210 " " 240 " "	10	" 950 " " 975 " "	39
" 240 " " 270 " "	11	" 975 " " 1000 " "	40
" 270 " " 300 " "	12	" 1000 " " 1025 " "	41
" 300 " " 325 " "	13	" 1025 " " 1050 " "	42
" 325 " " 350 " "	14	" 1050 " " 1075 " "	43
" 350 " " 375 " "	15	" 1075 " " 1100 " "	44
" 375 " " 400 " "	16	" 1100 " " 1125 " "	45
" 400 " " 425 " "	17	" 1125 " " 1150 " "	46
" 425 " " 450 " "	18	" 1150 " " 1175 " "	47
" 450 " " 475 " "	19	" 1175 " " 1200 " "	48
" 475 " " 500 " "	20	" 1200 " " 1225 " "	49
" 500 " " 525 " "	21	" 1225 " " 1250 " "	50
" 525 " " 550 " "	22	" 1250 " " 1275 " "	51
" 550 " " 575 " "	23	" 1275 " " 1300 " "	52
" 575 " " 600 " "	24	" 1300 " " 1325 " "	53
" 600 " " 625 " "	25	" 1325 " " 1350 " "	54
" 625 " " 650 " "	26	" 1350 " " 1375 " "	55
" 650 " " 675 " "	27	" 1375 " " 1400 " "	56
" 675 " " 700 " "	28	" 1400 " " 1425 " "	57
" 700 " " 725 " "	29	" 1425 " " 1450 " "	58
" 725 " " 750 " "	30	" 1450 " " 1475 " "	59
" 750 " " 775 " "	31	" 1475 " " 1500 " "	60
" 775 " " 800 " "	32	" 1500 " " 1525 " "	61
" 800 " " 825 " "	33	" 1525 " " 1550 " "	62

Steuerkapital		Gebühr	Steuerkapital		Gebühr
<i>M</i>		<i>R.M.</i>	<i>M</i>		<i>R.M.</i>
v. 1550 <i>M</i> bis 1575 <i>M</i> einschl.		63	v. 2325 <i>M</i> bis 2350 <i>M</i> einschl.		94
" 1575 " " 1600 " "		64	" 2350 " " 2375 " "		95
" 1600 " " 1625 " "		65	" 2375 " " 2400 " "		96
" 1625 " " 1650 " "		66	" 2400 " " 2425 " "		97
" 1650 " " 1675 " "		67	" 2425 " " 2450 " "		98
" 1675 " " 1700 " "		68	" 2450 " " 2475 " "		99
" 1700 " " 1725 " "		69	" 2475 " " 2500 " "		100
" 1725 " " 1750 " "		70	" 2500 " " 2525 " "		101
" 1750 " " 1775 " "		71	" 2525 " " 2550 " "		102
" 1775 " " 1800 " "		72	" 2550 " " 2575 " "		103
" 1800 " " 1825 " "		73	" 2575 " " 2600 " "		104
" 1825 " " 1850 " "		74	" 2600 " " 2625 " "		105
" 1850 " " 1875 " "		75	" 2625 " " 2650 " "		106
" 1875 " " 1900 " "		76	" 2650 " " 2675 " "		107
" 1900 " " 1925 " "		77	" 2675 " " 2700 " "		108
" 1925 " " 1950 " "		78	" 2700 " " 2725 " "		109
" 1950 " " 1975 " "		79	" 2725 " " 2750 " "		110
" 1975 " " 2000 " "		80	" 2750 " " 2775 " "		111
" 2000 " " 2025 " "		81	" 2775 " " 2800 " "		112
" 2025 " " 2050 " "		82	" 2800 " " 2825 " "		113
" 2050 " " 2075 " "		83	" 2825 " " 2850 " "		114
" 2075 " " 2100 " "		84	" 2850 " " 2875 " "		115
" 2100 " " 2125 " "		85	" 2875 " " 2900 " "		116
" 2125 " " 2150 " "		86	" 2900 " " 2925 " "		117
" 2150 " " 2175 " "		87	" 2925 " " 2950 " "		118
" 2175 " " 2200 " "		88	" 2950 " " 2975 " "		119
" 2200 " " 2225 " "		89	" 2975 " " 3000 " "		120
" 2225 " " 2250 " "		90			
" 2250 " " 2275 " "		91	Für jede weiteren vollen oder angefangenen 25,— <i>M</i> Steuerkapital 1,— <i>R.M.</i> Gebühr.		
" 2275 " " 2300 " "		92			
" 2300 " " 2325 " "		93			

Stücknummer	Titel	Verfasser	Verlag	Jahr	Preis
1875	1875	...
1876	1876	...
1877	1877	...
1878	1878	...
1879	1879	...
1880	1880	...
1881	1881	...
1882	1882	...
1883	1883	...
1884	1884	...
1885	1885	...
1886	1886	...
1887	1887	...
1888	1888	...
1889	1889	...
1890	1890	...
1891	1891	...
1892	1892	...
1893	1893	...
1894	1894	...
1895	1895	...
1896	1896	...
1897	1897	...
1898	1898	...
1899	1899	...
1900	1900	...